

## Teilrevision des Schulreglements

### Synopsis: Neuregelungen betr. besondere Volksschulen

Die linke Spalte der folgenden Tabelle enthält den Text des Schulreglements in der heute geltenden Fassung resp. mit Berücksichtigung der Teilrevision vom 17.02.2022. Die rechte Spalte enthält die Formulierungen für die besonderen Volksschulen aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen auf kantonaler Ebene (Zuständigkeit BKD, Volksschulgesetzgebung usw.) Änderungen gegenüber der geltenden Fassung sind in der rechten Spalte *kursiv* gedruckt.

Durch den Stadtrat am 17.02.2022 beschlossene Fassung	Vorgeschlagene Änderungen	Erläuterungen
<p><b>Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR)</b></p> <p>Der Stadtrat von Bern, gestützt auf Artikel 16 und 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998, <i>beschliesst:</i></p>	<p><b>Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR)</b></p> <p>Der Stadtrat von Bern, gestützt auf Artikel 16 und 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998, <i>beschliesst:</i></p>	
<b>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</b>	
(...)	(...)	
<p><b>Art. 2 Schulwesen</b></p> <p><sup>1</sup> Das städtische Schulwesen umfasst:</p> <p>a. die Volksschule, mit dem Zyklus 1 (zwei Jahre Kindergarten sowie 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe), dem Zyklus 2 (3.-6. Schuljahr der Primarstufe) und dem Zyklus 3 (7.-9. Schuljahr der Sekundarstufe I) sowie Massnahmen zur besonderen Förderung wie Spezialunterricht und Klassen zur</p>	<p><b>Art. 2 Schulwesen</b></p> <p><sup>1</sup> Das städtische Schulwesen umfasst</p> <p>a. <i>das Regelschulangebot der Volksschule, bestehend aus:</i></p> <p>– <i>Zyklus 1 (zwei Jahre Kindergarten sowie 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe),</i></p>	<p>Anpassung der Begriffe an neue kantonale Vorgaben in Zusammenhang mit REVOS 2020 (BVSV, VMR):</p> <p>Besondere Förderung und Spezialunterricht → einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot</p> <p>Sonderschulen → besonderes Volksschulangebot</p>

Durch den Stadtrat am 17.02.2022 beschlossene Fassung	Vorgeschlagene Änderungen	Erläuterungen
<p>besonderen Förderung, der zweijährigen Einschulung, Ganztageschulen und weiteren Angeboten;</p> <p>b. die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen;</p> <p>c. die Musikschule als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen im Sinn des Musikschulgesetzes vom 8. Juni 2011<sup>1</sup>;</p> <p>d. die Gesundheitsdienste nach den Artikeln 59 ff.;</p> <p>e. die Tagesbetreuung nach den Artikeln 60a ff.;</p> <p>f. soziale Einrichtungen nach den Artikeln 61 ff.</p> <p><sup>2</sup> Das Angebot wird ergänzt durch allgemeine Bildungsbestrebungen, insbesondere in den Bereichen Vorschule und Erwachsenenbildung, nach den Artikeln 67 ff.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Zyklus 2 (3.-6. Schuljahr der Primarstufe),</i></li> <li>– <i>Zyklus 3 (7.-9. Schuljahr der Sekundarstufe I),</i></li> <li>– <i>Massnahmen gemäss der kantonalen Verordnung vom 19. September 2007 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR),</i></li> <li>– <i>Ganztageschulen;</i></li> </ul> <p>b. <i>das besondere Volksschulangebot gemäss der kantonalen Verordnung vom 10. November 2021 über das besondere Volksschulangebot (BVSV), nämlich</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>die Sprachheilschule Bern,</i></li> <li>– <i>die besondere Volksschule Bern,</i></li> <li>– <i>die besonderen Volksschulklassen Bern;</i></li> </ul> <p>c. (unverändert)</p> <p>d. (unverändert)</p> <p>e. (unverändert)</p> <p>f. (unverändert)</p> <p><sup>2</sup> (unverändert)</p>	<p>Neue Benennung der drei besonderen Volksschulen:</p> <p>Sprachheilschule Bern</p> <p>Besondere Volksschule Bern, ehemals Heilpädagogische Schule Bern</p> <p>Besondere Volksschulklassen Bern, ehemals Heilpädagogische Sonderklassen Bern</p> <p>Die besonderen Volksschulklassen Bern sind ein besonderes Volksschulangebot des ehemaligen Sonderschulbereichs und sind nicht zu verwechseln mit den besonderen Klassen des Regelschulangebots (Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen).</p>
(...)	(...)	

<sup>1</sup> MSG; BSG 432.31

Durch den Stadtrat am 17.02.2022 beschlossene Fassung	Vorgeschlagene Änderungen	Erläuterungen
<p><b>Art. 6</b> Zuteilung der Kinder und Jugendlichen</p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung des Schulkreises teilt die Kinder und Jugendlichen den einzelnen Schulstandorten zu. Sie strebt eine soziale Durchmischung in den Schulen an.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Zuteilung ist auf sichere und altersgerechte Schulwege sowie auf ausgewogene Klassenbestände zu achten.</p>	<p><b>Art. 6</b> Zuteilung der Kinder und Jugendlichen</p> <p><sup>1</sup> Die <i>Kreisschulleitung</i> teilt die Kinder und Jugendlichen den einzelnen Schulstandorten zu. Sie strebt eine soziale Durchmischung in den Schulen an.</p> <p><sup>2</sup> (unverändert)</p>	<p>Pendenz aus der Teilrevision SR zur Strukturreform: Auch hier Übernahme des Begriffs «Kreisschulleitung».</p>
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>	
<p><b>3. Abschnitt: Integration und besondere Massnahmen</b></p>	<p><b>3. Abschnitt: <i>Sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot und besonderes Volksschulangebot</i></b></p>	
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>	
<p><b>Art. 11a</b> Integration</p> <p><sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, für die besondere Massnahmen angezeigt sind, besuchen in der Regel die Regelklasse.</p> <p><sup>2</sup> Können sie in Regelklassen nicht angemessen geschult werden, besuchen sie ganz oder teilweise besondere Klassen.</p> <p><sup>3</sup> Der Besuch einer besonderen Klasse erfolgt in der Regel für befristete Zeit; die Notwendigkeit dieses Besuchs wird regelmässig überprüft.</p> <p><sup>4</sup> Die Stadt sorgt für die fachlich spezialisierte Koordination und die Qualitätssicherung der Förderangebote.</p>	<p><b>Art. 11a</b> <i>Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen</i></p> <p><sup>1</sup> <i>Die Stadt bietet einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen nach Artikel 2 VMR an.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Sie fördert namentlich Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration sowie Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Sie bietet Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot an.</i></p>	<p>Neue Reihenfolge Art. 11a und 11b, erscheint v.a. auch aufgrund der neuen inhaltlichen Regelungen logischer.</p> <p>Anpassung an neue Begrifflichkeiten im Regelschulbereich (Art. 17 VSG und VMR [ehemalige BMV]): einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen.</p>

Durch den Stadtrat am 17.02.2022 beschlossene Fassung	Vorgeschlagene Änderungen	Erläuterungen
<p><b>Art. 11b</b> Massnahmen zur besonderen Förderung</p> <p><sup>1</sup> Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach Artikel 5 der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule an.</p> <p><sup>2</sup> Sie fördert namentlich Schülerinnen und Schüler mit Störungen, Behinderungen oder Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration sowie Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen.</p> <p><sup>3</sup> Sie bietet Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot an.</p>	<p><b>Art. 11b</b> <i>Integration</i></p> <p><sup>1</sup> <i>Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf nach Massnahmen gemäss Artikel 11a besuchen in der Regel die Regelklasse.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Ist die angemessene Schulung in einer Regelklasse nicht möglich, besuchen sie ganz oder teilweise Klassen zur besonderen Förderung oder Einschulungsklassen gemäss der VMR.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Der Besuch einer Klasse zur besonderen Förderung oder Einschulungsklasse ist in der Regel befristet. Die Notwendigkeit der Massnahme wird regelmässig überprüft.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Die Stadt sorgt für die fachlich spezialisierte Koordination und die Qualitätssicherung der Förderangebote.</i></p>	<p>Neue Reihenfolge Art. 11a und 11b, erscheint v.a. auch aufgrund der neuen inhaltlichen Regelungen logischer.</p> <p>Neuer Begriff für besondere Massnahmen nach kantonalem Recht (VMR): einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen.</p>
<p><b>Art. 11c</b> Zuteilung der Mittel</p> <p>Die Direktion teilt den Schulkreisen die Mittel für die Integration und besondere Massnahmen zugunsten der Schülerinnen und Schüler mit individuellem Bildungsbedarf oder ausserordentlichen Begabungen nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 zu.</p>	<p><b>Art. 11c</b> Zuteilung der Mittel</p> <p><i>Die Direktion teilt den Schulkreisen die Mittel für die Integration und die einfachen sonderpädagogische Massnahmen gemäss Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 zu.</i></p>	<p>Anpassung an Begriffe der kantonalen Volksschulgesetzgebung.</p>
<p><b>Art. 11d</b> Verantwortung für die Umsetzung</p> <p>Für die Umsetzung der Massnahmen dieses Abschnitts sind die Kreisschulleitungen und die Sonderschulleitungen verantwortlich.</p>	<p><b>Art. 11d</b> <i>(aufgehoben)</i></p>	<p>Umsetzung neu allgemein für alle Angebote in Art. 16b geregelt.</p>
<p><b>Art. 12</b> Umsetzung der besonderen Massnahmen</p>	<p><b>Art. 12</b> <i>(aufgehoben)</i></p>	<p>Bestimmung nicht mehr erforderlich, da neu bereits</p>

Durch den Stadtrat am 17.02.2022 beschlossene Fassung	Vorgeschlagene Änderungen	Erläuterungen
<p><sup>1</sup> Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach dem Modell 1 (Umsetzung mit Führung besonderer Klassen) gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule an.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Die besonderen Klassen sind in die einzelnen Schulkreise eingegliedert.</p> <p><sup>4</sup> ....</p>		kantonale geregelt.
<p><b>Art. 13</b> Integrationskonzept, Berichterstattung, Evaluation</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts und dieses Reglements ein Integrationskonzept für den Kindergarten und die Volksschule.</p> <p><sup>2</sup> Das Integrationskonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sieht vor, dass höchstens 25 Prozent der Ressourcen eines Schulkreises für Klassen zur besonderen Förderung und mindestens vier Prozent der Ressourcen für Psychomotorik eingesetzt werden;</li> <li>b. zeigt auf, wie und mit welchen Vorgaben Schülerinnen und Schüler zeitlich befristet einer besonderen Klasse zugewiesen werden und wie und mit welchen Vorgaben sie wieder in die Regelklassen integriert werden können;</li> </ul>	<p><b>Art. 13</b> <i>Integrationskonzept</i></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts und dieses Reglements ein Integrationskonzept <i>für das Regelschulangebot der Volksschule</i>.</p> <p><sup>2</sup> Das Integrationskonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sieht vor, dass höchstens 25 Prozent der Ressourcen eines Schulkreises für Klassen zur besonderen Förderung <i>gemäss Artikel 9 VMR</i> und mindestens vier Prozent der Ressourcen für Psychomotorik eingesetzt werden;</li> <li>b. zeigt auf, wie und mit welchen Vorgaben Schülerinnen und Schüler zeitlich befristet <i>einer Klasse zur besonderen Förderung oder einer Einschulungsklasse</i> zugewiesen werden und wie und</li> </ul>	Abs. 1: Kindergarten ist Teil der Volksschule und ist nicht mehr speziell neben Volksschule zu erwähnen.

Durch den Stadtrat am 17.02.2022 beschlossene Fassung	Vorgeschlagene Änderungen	Erläuterungen
<p>c. enthält Vorgaben für die fachlich einwandfreie Koordination der Massnahmen zur besonderen Förderung und für die Qualitätssicherung, insbesondere durch die Schaffung von Fachgruppen für die besonderen Massnahmen.</p> <p><sup>3</sup> Die zuständige Direktion kann für Schulkreise, in denen die soziale Belastung besonders hoch ist, den Einsatz von mehr als 25 Prozent der Ressourcen für Klassen zur besonderen Förderung bewilligen. Die Ausnahme wird jährlich überprüft.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat überprüft in Zusammenarbeit mit den geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleitern in den ersten Vollzugsjahren jährlich die Umsetzung des Integrationskonzepts und verwendet die Erkenntnisse zur Verbesserung und Weiterentwicklung der integrativen Schule.</p> <p><sup>5</sup> Er berichtet der zuständigen stadträtlichen Kommission zuhanden des Stadtrats über die Ergebnisse der Evaluation nach Absatz 4 und informiert die Lehrerinnen und Lehrer in den ersten Jahren periodisch, mindestens halbjährlich, in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung.</p>	<p>mit welchen Vorgaben sie wieder in die Regelklassen integriert werden können.</p> <p>c. enthält Vorgaben für die fachlich einwandfreie Koordination der Massnahmen zur besonderen Förderung und für die Qualitätssicherung.</p> <p><sup>3</sup> (unverändert)</p> <p><sup>4</sup> (unverändert)</p> <p><sup>5</sup> (unverändert)</p>	
<p><b>Art. 14 Sprachheilschule</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sprachheilschule ist eine eigenständig organisierte Schule.</p> <p><sup>2</sup> Die Sprachheilkindergärten sind Bestandteil der Sprachheilschule.</p>	<p><b>Art. 14 Sprachheilschule Bern</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sprachheilschule <i>Bern</i> ist eine eigenständig organisierte Schule <i>mit einem besonderen Volksschulangebot gemäss der BVSV</i>.</p> <p><sup>2</sup> <i>Die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen,</i></p>	<p>Titel und Abs. 1: Übernahme des neuen Namens mit Verweis auf kantonale Verordnung.</p> <p>Bisheriger Abs. 2 kann gestrichen werden. Sprachheilkindergärten sind Teil der besonderen Volksschule.</p>

Durch den Stadtrat am 17.02.2022 beschlossene Fassung	Vorgeschlagene Änderungen	Erläuterungen
	<i>der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen der BVSV.</i>	Neue Regelung in Abs. 2 (Verweis auf kantonale Verordnung).
<p><b>Art. 15</b> Heilpädagogische Sonderklassen</p> <p><sup>1</sup> Die Heilpädagogischen Sonderklassen sind Angebote nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe. Sie sind örtlich in die einzelnen Schulkreise eingegliedert.</p> <p><sup>2</sup> ....</p>	<p><b>Art. 15</b> <i>Besondere Volksschule Bern</i></p> <p><sup>1</sup> <i>Die besondere Volksschule Bern ist eine eigenständig organisierte Schule mit einem besonderen Volksschulangebot gemäss der BVSV.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen der BVSV.</i></p>	<p>Neue Reihenfolge von Art. 15 und 16: zuerst Schulen, dann besondere Klassen geregelt (vgl. auch Reihenfolge in späteren Bestimmungen).</p> <p>Titel und Abs. 1: Übernahme des neuen Namens mit Verweis auf kantonale Verordnung.</p> <p>Neue Regelung in Abs. 2 (Verweis auf kantonale Verordnung).</p>
<p><b>Art. 16</b> Heilpädagogische Schule</p> <p><sup>1</sup> Die Heilpädagogische Schule ist eine eigenständig organisierte Schule.</p> <p><sup>2</sup> Die Organisation, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.</p>	<p><b>Art. 16</b> <i>Besondere Volksschulklassen Bern</i></p> <p><sup>1</sup> <i>Die besonderen Volksschulklassen Bern sind ein besonderes Volksschulangebot im Sinn der BVSV.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen der BVSV.</i></p>	<p>Neue Reihenfolge von Art. 15 und 16: zuerst Schulen, dann beso. Klassen geregelt (vgl. auch Reihenfolge in späteren Bestimmungen).</p> <p>Titel und Abs. 1: Übernahme des neuen Namens mit Verweis auf kantonale Verordnung.</p> <p>Neue Regelung in Abs. 2 (Verweis auf kantonale Verordnung).</p>
	<p><b>Art. 16a (neu)</b> <i>Lehrpersonen für das besondere Volkssschulangebot</i></p> <p><sup>1</sup> <i>Die Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen im Bereich des besonderen Volkssschulangebots entsprechen in Bezug auf Berufsauftrag, Gehalt und Gehaltsentwicklung, Arbeitszeit, Kündigungsfristen und -termine sowie Weiterbildung der kantonalen Gesetzgebung über die Lehreranstellung.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Vorbehalten bleibt Artikel 60f.</i></p>	<p>Neuer Artikel, hält fest, dass die Lehrpersonen der Sprachheilschule Bern, der besonderen Volksschule Bern und der besonderen Volksschulklassen Bern, entsprechend dem Status quo, nach den Vorgaben der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt werden. Die Formulierung entspricht der gesetzlichen Vorgabe im neuen Art. 211 Abs. 1 Bst. b VSG.</p>

Durch den Stadtrat am 17.02.2022 beschlossene Fassung	Vorgeschlagene Änderungen	Erläuterungen
	<p><b>Art. 16b (neu) Umsetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Umsetzung der Massnahmen im Regelschulangebot sind die Kreisschulleitungen zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Für die Umsetzung des besonderen Volksschulangebots sind die Schulleitungen gemäss Artikel 38 Absatz 3 zuständig.</p>	<p>Ersetzt die bisherigen Art. 11d und ist allgemeiner gefasst, umfasst alle Angebote nach VMR und BVSV, deshalb systematisch neu am Schluss des Abschnitts.</p>
(...)	(...)	
<p><b>Art. 19 Sport</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt bietet auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften freiwilligen Schulsport für Schülerinnen und Schüler ab dem ersten Schuljahr an. Sie führt darüber hinaus freiwillige Kurse durch, die auch Kindern offenstehen, welche den Kindergarten besuchen.</p> <p><sup>2</sup> Neben dem freiwilligen Schulsport organisiert die Stadt während der Ferien zusätzliche sportliche Aktivitäten.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Belegung der städtischen Turn- und Sporteinrichtungen hat der Turn- und Sportunterricht im Rahmen der Volksschule und der Angebote nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b den Vorrang vor Bedürfnissen Dritter.</p>	<p><b>Art. 19 Sport</b></p> <p><sup>1</sup> (unverändert)</p> <p><sup>2</sup> (unverändert)</p> <p><sup>3</sup> Bei der Belegung der städtischen Turn- und Sporteinrichtungen hat der Sportunterricht im Rahmen der Volksschule den Vorrang vor Bedürfnissen Dritter.</p>	<p>Abs. 3: Anpassung Begriff an BVSV (besonderes Volksschulangebot), sprachliche Vereinfachung.</p>
<p><b>Art. 19b (neu) Ganztageschulen</b></p>	<p><b>Art. 19b Ganztageschulen</b></p> <p><sup>1</sup> (unverändert)</p> <p><sup>2</sup> (unverändert)</p>	<p>Abs. 3: Pendenz aus Teilrevision Schulreglement betr. Tagesbetreuung: neu «Tagesbetreuung» anstelle von «Tagesschule».</p>



Durch den Stadtrat am 17.02.2022 beschlossene Fassung	Vorgeschlagene Änderungen	Erläuterungen
<p><sup>1</sup> Die Stadt kann Ganztageschulen führen, in denen die Schülerinnen und Schüler neben dem Unterricht über Mittag und während ausgewählter weiterer Zeiten im Klassenverband betreut werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Besuch einer Ganztageschule ist freiwillig.</p> <p><sup>3</sup> Für die Betreuung und für Mahlzeiten sind Gebühren nach Massgabe der Bestimmungen über die Tagesschulangebote (Art. 60i) geschuldet.</p>	<p><sup>3</sup> Für die Betreuung und für Mahlzeiten sind Gebühren nach Massgabe der Bestimmungen über die <i>Tagesbetreuung</i> (Art. 60i) geschuldet.</p>	
(...)	(...)	
<p><b>Art. 21 Schulstandorte</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Schulstandort im Sinn dieses Reglements ist eine Organisationseinheit innerhalb des Schulkreises (Art. 20 Abs. 2). Ein Schulstandort umfasst eine oder mehrere Schulanlagen.</p> <p><sup>2</sup> In jedem Schulkreis bestehen an verschiedenen Standorten Kindergärten und Klassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie, soweit erforderlich, besondere Klassen (Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen).</p>	<p><b>Art. 21 Schulstandorte</b></p> <p><sup>1</sup> (unverändert)</p> <p><sup>2</sup> In jedem Schulkreis bestehen an verschiedenen Standorten <i>Klassen der Zyklen 1-3</i> sowie, soweit erforderlich, <i>Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen</i>.</p>	<p>Abs. 2: Anpassung Begriffe an neues kantonales Recht (Zyklen) und VMR (einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen).</p>
<p><b>Art. 22 Schulorgane</b></p> <p><sup>1</sup> Schulorgane der Stadt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die für Bildungsfragen zuständige Direktion (Art. 23d);</li> <li>b. die Schulkommissionen, nämlich die Schulkreiskommissionen, die Sonderschulkommissionen und die Volksschulkommission (Art. 23e ff);</li> </ul>	<p><b>Art. 22 Schulorgane</b></p> <p><sup>1</sup> Schulorgane der Stadt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. (unverändert)</li> <li>b. die Schulkommissionen, nämlich die Schulkreiskommissionen, die <i>Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot</i> und die Volksschulkommission (Art. 23e ff);</li> </ul>	<p>Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung (BVSV).</p> <p>Keine Änderung der Organisation im Bereich der besonderen Volksschulen. Es bestehen weiterhin eine Schulkommission für die Sprachheilschule Bern sowie eine Schulkommission für die besondere Volksschule Bern und die besonderen Volksschulklassen Bern.</p>

Durch den Stadtrat am 17.02.2022 beschlossene Fassung	Vorgeschlagene Änderungen	Erläuterungen
<p>c. die Schulleitungen, nämlich die Standort-schulleitungen, die Kreisschulleitungen und die Sonderschulleitungen (Art. 38 ff);</p> <p>d. die Konferenz der Schulleitungen (Art. 44 ff).</p> <p><sup>2</sup> ...</p>	<p>c. die Schulleitungen, nämlich die Standort-schulleitungen, die Kreisschulleitungen und die <i>Schulleitungen für das besondere Volksschulangebot</i> (Art. 38 ff);</p> <p>d. (unverändert)</p> <p><sup>2</sup> ...</p>	<p>Ebenfalls keine Änderung bei den Schulleitungen.</p>
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>	
<p><b>Art. 23a</b> Mitwirkung und Information der Schulleitungen und der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p><sup>1</sup> Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen stellen die angemessene Mitwirkung der Schulleitungen sowie der Lehrerinnen und Lehrer vor wichtigen Entscheiden sicher.</p> <p><sup>2</sup> Sie informieren die Lehrerinnen und Lehrer rechtzeitig und in angemessener Weise über anstehende Geschäfte.</p> <p><sup>3</sup> Die Standortschulleitungen und die Sonderschulleitungen vertreten die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber der zuständigen Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission.</p>	<p><b>Art. 23a</b> Mitwirkung und Information der Schulleitungen und der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p><sup>1</sup> Die Schulkreiskommissionen und die <i>Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot</i> stellen die angemessene Mitwirkung der Schulleitungen sowie der Lehrerinnen und Lehrer vor wichtigen Entscheiden sicher.</p> <p><sup>2</sup> (unverändert)</p> <p><sup>3</sup> Die Standortschulleitungen und die <i>Schulleitungen für das besondere Volksschulangebot vertreten</i> die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber der zuständigen <i>Schulkommission</i>.</p>	<p>Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung (BVSV).</p>
<p><b>Art. 23b</b> Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p><sup>1</sup> Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt in erster Linie über die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p><sup>1bis</sup> Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer bestehen</p> <p>a. an jedem Schulstandort;</p>	<p><b>Art. 23b</b> Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p><sup>1</sup> (unverändert)</p> <p><sup>1bis</sup> Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer bestehen</p> <p>a. (unverändert)</p> <p>b. für die Sprachheilschule <i>Bern</i>;</p>	<p>Begriffliche Anpassungen bei den Bezeichnungen der besonderen Volksschulen (Abs. 1bis) und der dazu gehörenden Schulleitung (Abs. 2 und 3). Sprachliche Vereinfachung in Abs. 2 Bst. b.</p>

Durch den Stadtrat am 17.02.2022 beschlossene Fassung	Vorgeschlagene Änderungen	Erläuterungen
<p>b. für die Sprachheilschule; c. für die Heilpädagogische Schule; d. für die Heilpädagogischen Sonderklassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer:</p> <p>a. beraten und unterstützen die zuständige Standortschulleitung oder Sonderschulleitung; b. können zu geplanten Anträgen der Standortschulleitung oder Sonderschulleitung an die zuständige Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission vorgängig Stellung nehmen.</p> <p><sup>3</sup> Die Standortschulleitung oder Sonderschulleitung informiert die zuständige Schulkommission über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.</p> <p><sup>4</sup> Bei Geschäften, die in die Kompetenz der Volksschulkommission fallen (Art. 24e), werden die Lehrpersonen in geeigneter Weise zur Mitwirkung eingeladen.</p>	<p>c. für die <i>besondere Volksschule Bern</i>; d. für die <i>besonderen Volksschulklassen Bern</i>.</p> <p><sup>2</sup> Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer:</p> <p>a. beraten und unterstützen die zuständige <i>Schulleitung</i>; b. können zu geplanten Anträgen <i>der Schulleitung an die zuständige Schulkommission</i> vorgängig Stellung nehmen.</p> <p><sup>3</sup> Die <i>Schulleitung</i> informiert <i>die Schulkommission</i> über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.</p> <p><sup>4</sup> (unverändert)</p>	
(...)	(...)	
<p><b>Art. 23e Bestand</b> Schulkommissionen sind</p> <p>a. die Schulkreiskommissionen; b. die Sonderschulkommissionen, nämlich die Schulkommission der Sprachheilschule und</p>	<p><b>Art. 23e Bestand</b> Schulkommissionen sind</p> <p>a. (unverändert) b. die <i>Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot</i>, nämlich die Schulkommission der Sprachheilschule <i>Bern</i> sowie die <i>Schulkommission der besonderen</i></p>	<p>Bst. b: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulkommissionen und das besondere Volksschulangebot.</p>

Durch den Stadtrat am 17.02.2022 beschlossene Fassung	Vorgeschlagene Änderungen	Erläuterungen
<p>die Schulkommission der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen;</p> <p>c. die Volksschulkommission.</p>	<p><i>Volksschule Bern und der besonderen Volksschulklassen Bern;</i></p> <p>c. (unverändert)</p>	
<p><b>Art. 24</b> Schulkreiskommissionen und Sonderschulkommissionen</p> <p>1. Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> Für jeden Schulkreis besteht eine Schulkreiskommission mit neun Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Je eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern besteht</p> <p>a. für die Sprachheilschule;</p> <p>a. für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> Vertreterinnen und Vertreter der Eltern nach Artikel 56, die nicht als Mitglied in die Kommissionen wählbar sind (Art. 25), nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil. Die Anzahl Kommissionsmitglieder reduziert sich in diesem Fall um eine oder zwei Personen.</p> <p><sup>5</sup> ...</p> <p><sup>6</sup> Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen auf Empfehlung der zuständigen Sachkommission des Stadtrats. Kandidatinnen und Kandidaten für</p>	<p><b>Art. 24</b> Schulkreiskommissionen und <i>Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot</i></p> <p>1. Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> (unverändert)</p> <p><sup>2</sup> Je eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern besteht</p> <p>b. für die Sprachheilschule <i>Bern</i>;</p> <p>c. für die <i>besondere Volksschule Bern und die besonderen Volksschulklassen Bern.</i></p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> (unverändert)</p> <p><sup>5</sup> ...</p> <p><sup>6</sup> Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkreiskommissionen und <i>der Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot</i> auf Empfehlung der zuständigen Sachkommission des Stadtrats. Kandidatinnen und Kandidaten für einen Sitz in einer Schulkommission reichen zu Händen der zuständigen Sachkommission ein kurzes Curriculum Vitae zusammen mit einem kurzen Motivationsschreiben ein. Die Sachkommission richtet eine Wahlempfehlung an den Stadtrat. Im Übrigen richtet sich das</p>	<p>Abs. 2 und 6: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für das besondere Volksschulangebot und die Schulkommissionen.</p>

Durch den Stadtrat am 17.02.2022 beschlossene Fassung	Vorgeschlagene Änderungen	Erläuterungen
<p>einen Sitz in einer Schulkommission reichen zu Händen der zuständigen Sachkommission ein kurzes Curriculum Vitae zusammen mit einem kurzen Motivationsschreiben ein. Die Sachkommission richtet eine Wahlempfehlung an den Stadtrat. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.</p>	<p>Wahlverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.</p>	
<p><b>Art. 24a</b> 2. Konstituierung, Teilnahme der Schulleitungen</p> <p><sup>1</sup> Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p><sup>2</sup> Sie wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten oder ein Co-Präsidium. Für ein Co-Präsidium wird die Entschädigung für das Präsidium nur einmal ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Die Standortschulleitungen und die Sonderschulleitungen nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>	<p><b>Art. 24a</b> 2. Konstituierung, Teilnahme der Schulleitungen</p> <p><sup>1</sup> Die Schulkreiskommissionen und die <i>Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot</i> konstituieren sich selbst.</p> <p><sup>2</sup> (unverändert)</p> <p><sup>3</sup> Die <i>zuständigen Schulleitungen</i> nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>	<p>Abs. 1 und 3: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulkommissionen und die Schulleitungen.</p>
<p><b>Art. 24b</b> 3. Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Die Schulkreiskommissionen nehmen die Aufgaben der Schulkommission nach der Volksschulgesetzgebung wahr und entscheiden über strategische Fragen, soweit nach diesem Reglement nicht ein anderes Schulorgan zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup> Sie ernennen die Mitglieder der Standortschulleitungen und die geschäftsführende Schulleiterin</p>	<p><b>Art. 24b</b> 3. Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> (unverändert)</p> <p><sup>2</sup> (unverändert)</p> <p><sup>3</sup> (unverändert)</p> <p><sup>4</sup> (unverändert)</p> <p><sup>5</sup> Die <i>Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot</i> nehmen für die Sprachheilschule Bern oder für die <i>besondere Volksschule Bern</i> und</p>	<p>Abs. 5: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulkommissionen, die Schulen und die Schulleitungen.</p>

Durch den Stadtrat am 17.02.2022 beschlossene Fassung	Vorgeschlagene Änderungen	Erläuterungen
<p>oder den geschäftsführenden Schulleiter und führen diese.</p> <p><sup>3</sup> Sie stellen der Volksschulkommission Antrag in Geschäften, die ihren Schulkreis betreffen, aber durch die Volksschulkommission, die Direktion oder den Gemeinderat zu beschliessen sind.</p> <p><sup>4</sup> Sie beschliessen über Verweise und über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der zuständigen Fachstelle zu.</p> <p><sup>5</sup> Die Sonderschulkommissionen nehmen für die Sprachheilschule oder für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen die Zuständigkeiten der Schulkreiskommissionen wahr, soweit diese für die ihr zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.</p>	<p>die <i>besonderen Volksschulklassen Bern</i> die Zuständigkeiten der Schulkreiskommissionen wahr, soweit diese für die ihr zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.</p>	
<p><b>Art. 24c</b> Volksschulkommission</p> <p>1. Zusammensetzung, Sekretariat</p> <p><sup>1</sup> Die Volksschulkommission besteht aus neun Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor gehört der Kommission von Amtes wegen an und präsidiert diese.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen wählen je ein Mitglied aus ihrer Mitte.</p> <p><sup>4</sup> Die Direktion führt das Sekretariat.</p>	<p><b>Art. 24c</b> Volksschulkommission</p> <p>1. Zusammensetzung, Sekretariat</p> <p><sup>1</sup> (unverändert)</p> <p><sup>2</sup> (unverändert)</p> <p><sup>3</sup> Die Schulkreiskommissionen und die <i>Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot</i> wählen je ein Mitglied aus ihrer Mitte.</p> <p><sup>4</sup> (unverändert)</p>	<p>Abs. 4: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulkommissionen.</p>
<p><b>Art. 24d</b> 2. Konstituierung, Mitwirkung weiterer Personen</p>	<p><b>Art. 24d</b> 2. Konstituierung, Mitwirkung weiterer Personen</p>	<p>Abs. 3 Bst. c: Neue Präzisierung, wer die Vertretung bestimmt (derzeit Bildung Bern und VPOD).</p>

Durch den Stadtrat am 17.02.2022 beschlossene Fassung	Vorgeschlagene Änderungen	Erläuterungen
<p><sup>1</sup> Die Volksschulkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p> <p><sup>2</sup> Sie wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.</p> <p><sup>3</sup> Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen an den Kommissionssitzungen teil</p> <p>a. die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter;</p> <p>b. eine Vertretung der Konferenz der Elternräte;</p> <p>c. eine Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p><sup>4</sup> Behandelt die Volksschulkommission ein Geschäft der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule oder der Heilpädagogischen Sonderschulen, nimmt die betroffene Sonderschulleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Behandlung teil.</p>	<p><sup>1</sup> (unverändert)</p> <p><sup>2</sup> (unverändert)</p> <p><sup>3</sup> Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen an den Kommissionssitzungen teil</p> <p>a. (unverändert)</p> <p>b. (unverändert)</p> <p>c. eine durch die Berufsverbände bestimmte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p><sup>4</sup> Behandelt die Volksschulkommission ein Geschäft der Sprachheilschule <i>Bern</i>, der <i>besonderen Volksschule Bern</i> oder der <i>besonderen Volksschulklassen Bern</i>, nimmt die betroffene <i>Schulleitung</i> mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Behandlung teil.</p>	<p>Abs. 4: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulkommissionen, die besonderen Schulen und die Schulleitungen.</p>
<p><b>Art. 24e</b> 3. Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Die Volksschulkommission wirkt mit bei der Erarbeitung der Bildungsstrategie des Gemeinderats und ist verantwortlich für deren Umsetzung.</p> <p><sup>2</sup> Sie bestimmt auf Antrag der zuständigen Schulkreiskommissionen die Schulstandorte in den Schulkreisen (Art. 21).</p> <p><sup>3</sup> Sie beschliesst im Rahmen der kantonalen und städtischen Vorgaben</p> <p>a. die Schul- und Ferienzeit,</p>	<p><b>Art. 24e</b> 3. Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> (unverändert)</p> <p><sup>2</sup> (unverändert)</p> <p><sup>3</sup> (unverändert)</p> <p><sup>4</sup> Sie sorgt für den Austausch unter den Schulkreiskommissionen und den <i>Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot</i> sowie für die Koordination der Abläufe und Prozesse und unterstützt diese Kommissionen nach Bedarf in der rechtmässigen, wirtschaftlichen und wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben.</p>	<p>Abs. 4 und 5: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulkommissionen.</p>

Durch den Stadtrat am 17.02.2022 beschlossene Fassung	Vorgeschlagene Änderungen	Erläuterungen
<p>b. Grundsätze für die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler;</p> <p>c. ein Konzept für die Qualitätsentwicklung in den Schulen.</p> <p><sup>4</sup> Sie sorgt für den Austausch unter den Schulkreis-kommissionen und den Sonderschulkommissionen sowie für die Koordination der Abläufe und Prozesse und unterstützt diese Kommissionen nach Bedarf in der rechtmässigen, wirtschaftlichen und wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p><sup>5</sup> Sie kann den Schulkreis-kommissionen, den Sonderschulkommissionen oder der Direktion Empfehlungen für Verbesserungen oder die Behebung von Mängeln unterbreiten.</p>	<p><sup>5</sup> Sie kann den Schulkreis-kommissionen, den <i>Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot</i> oder der Direktion Empfehlungen für Verbesserungen oder die Behebung von Mängeln unterbreiten.</p>	
(...)	(...)	
<p><b>Art. 38</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> An jedem Schulstandort (Art. 21) besteht eine Standort-schulleitung.</p> <p><sup>2</sup> Die Standort-schulleitungen eines Schulkreises bilden zusammen die Kreisschulleitung.</p> <p><sup>3</sup> Je eine Sonderschulleitung besteht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. für die Sprachheilschule;</li> <li>b. für die Heilpädagogische Schule;</li> <li>c. für die Heilpädagogischen Sonderklassen.</li> </ol> <p><sup>4</sup> Die Schulleitungen bestehen aus einer oder mehreren Personen.</p>	<p><b>Art. 38</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> (unverändert)</p> <p><sup>2</sup> (unverändert)</p> <p><sup>3</sup> Je eine <i>Schulleitung für das besondere Volksschulangebot</i> besteht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. für die Sprachheilschule <i>Bern</i>;</li> <li>b. für die <i>besondere Volksschule Bern</i>;</li> <li>c. für die <i>besonderen Volksschulklassen Bern</i>.</li> </ol> <p><sup>4</sup> (unverändert)</p>	<p>Abs. 3: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulleitungen.</p>



Durch den Stadtrat am 17.02.2022 beschlossene Fassung	Vorgeschlagene Änderungen	Erläuterungen
<p><b>Art. 38a</b> Unterstellung</p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitungen sind der zuständigen Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission unterstellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulkreiskommissionen und Sonderschulkommissionen bestimmen, wer aus ihrer Mitte für die Führung der Mitglieder der Schulleitungen verantwortlich ist.</p> <p><sup>3</sup> ...</p>	<p><b>Art. 38a</b> Unterstellung</p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitungen sind der zuständigen <i>Schulkommission</i> unterstellt.</p> <p><sup>2</sup> Die <i>zuständige Schulkommission bestimmt</i>, wer aus ihrer Mitte für die Führung der Mitglieder der Schulleitungen verantwortlich ist.</p> <p><sup>3</sup> ...</p>	<p>Sprachliche Vereinfachung ohne inhaltliche Änderung; «zuständigen Schulkommission» genügt, Differenzierung zwischen Schulkreiskommission und Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot ist nicht erforderlich, da gleiche Regelung.</p>
<p><b>Art. 39</b> Organisation</p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitungen sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen können und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Schulleitungen verfügen über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist. Eine angemessene Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund wird angestrebt.</p> <p><sup>3</sup> Bei Anstellungen von Schulleitungen besteht die Möglichkeit eines Jobsharings.</p> <p><sup>4</sup> ...</p> <p><sup>5</sup> Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen bestimmen die Einzelheiten im</p>	<p><b>Art. 39</b> Organisation</p> <p><sup>1</sup> (unverändert)</p> <p><sup>2</sup> (unverändert)</p> <p><sup>3</sup> (unverändert)</p> <p><sup>4</sup> ...</p> <p><sup>5</sup> Die Schulkreiskommissionen und <i>Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot</i> bestimmen die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements, der Ausführungsbestimmungen und des Funktionendiagramms (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder der ihnen zugewiesenen <i>Schulen oder Klassen</i>.</p>	<p>Abs. 5: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulkommissionen und die besonderen Schulen oder Klassen.</p>

Durch den Stadtrat am 17.02.2022 beschlossene Fassung	Vorgeschlagene Änderungen	Erläuterungen
Rahmen dieses Reglements, der Ausführungsbestimmungen und des Funktionendiagramms (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder der ihnen zugewiesenen Sonderschulen oder -klassen		
(...)	(...)	
<p><b>Art. 42</b> Sonderschulleitungen</p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitungen der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen nehmen die Aufgaben der Standortschulleitungen und der Kreisschulleitungen wahr, soweit diese für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind nach den besonderen Bedürfnissen dieser Schulen oder Klassen organisiert.</p>	<p><b>Art. 42</b> <i>Schulleitungen für das besondere Volksschulangebot</i></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitungen der Sprachheilschule <i>Bern</i>, der <i>besonderen Volksschule Bern</i> und der <i>besonderen Volksschulklassen Bern</i> nehmen die Aufgaben der Standortschulleitungen und der Kreisschulleitungen wahr, soweit diese für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.</p> <p><sup>2</sup> (unverändert)</p>	<p>Abs. 1: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulleitungen und das besondere Volksschulangebot; neue Bezeichnung der besonderen Volksschulen.</p>
<p><b>Art. 42a</b> Geschäftsführende Schulleiterin oder geschäftsführender Schulleiter</p> <p><sup>1</sup> Jede Kreisschulleitung verfügt über eine geschäftsführende Schulleiterin oder einen geschäftsführenden Schulleiter.</p> <p><sup>2</sup> Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter</p> <p>a. wirkt darauf hin, dass die Kreisschulleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben fachgerecht und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten und des städtischen Rechts wahrnimmt;</p>		

Durch den Stadtrat am 17.02.2022 beschlossene Fassung	Vorgeschlagene Änderungen	Erläuterungen
<p>b. sorgt für eine ausreichende Koordination innerhalb der Kreisschulleitung;</p> <p>c. vertritt die Kreisschulleitung in der Konferenz der Schulleitungen.</p> <p>d. vertritt die Kreisschulleitung gegenüber der Volksschulkommission und der Direktion und nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Volksschulkommission teil.</p> <p><sup>3</sup> Sie oder er wird für die besondere Funktion der Geschäftsführung mit einer Pauschale durch die Stadt entschädigt.</p>		
(...)	(...)	
<p><b>Art. 48</b> Sitzungsgeld</p> <p>Die Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen haben Anrecht auf ein Sitzungsgeld.</p>	<p><b>Art. 48</b> <i>(aufgehoben)</i></p>	<p>Anpassung an Strukturreform: Mit der Einführung der pauschalen Zusatzentschädigung für die geschäftsführenden Schulleitungen (vgl. Art. 42a Abs. 3 Schulreglement sowie Art. 9 Abs. 5 Schulverordnung) entfällt das Sitzungsgeld;</p>
(...)	(...)	
<p><b>Art. 55</b> Elternrat</p> <p><sup>1</sup> Je ein Elternrat besteht</p> <p>a. für jeden Schulstandort (Art. 21);</p> <p>b. für die Sprachheilschule;</p> <p>c. für die Heilpädagogische Schule.</p> <p><sup>2</sup> Die Eltern von Schülerinnen und Schülern der Heilpädagogischen Sonderklassen, die an einem</p>	<p><b>Art. 55</b> Elternrat</p> <p><sup>1</sup> Je ein Elternrat besteht</p> <p>a. (unverändert)</p> <p>b. für die Sprachheilschule <i>Bern</i>;</p> <p>c. für die <i>besondere Volksschule Bern</i>.</p> <p><sup>2</sup> Die Eltern von Schülerinnen und Schülern der <i>besonderen Volksschulklassen Bern</i>, die an einem</p>	<p>Abs. 1: Neue Bezeichnungen der Schulen.</p> <p>Abs. 2: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulkommissionen und die Schulleitungen. Für die besonderen Volksschulklassen Bern, die nicht in einen Schulstandort integriert sind (z.B. besondere Volksschulklassen im Wankdorf), wird nur ein Elternrat geführt .</p>

Durch den Stadtrat am 17.02.2022 beschlossene Fassung	Vorgeschlagene Änderungen	Erläuterungen
<p>Schulstandort (Art. 21) geführt werden, gehören dem Elternrat des Schulstandorts an. Für die übrigen Sonderklassen besteht ein eigener Elternrat.</p> <p><sup>3</sup> Der Elternrat setzt sich aus den Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Klassen (Klasseneltern) zusammen.</p> <p><sup>4</sup> Jeder Elternrat wählt eine Person aus seiner Mitte in die Konferenz der Elternräte. Jeder Elternrat eines Schulstandorts wählt zudem eine Person in den Elternrat des Schulkreises (Kreiselternrat).</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Zusammensetzung sowie die Konstituierung und die Aufgaben der Elternräte, der Kreiselternräte und der Konferenz der Elternräte.</p>	<p>Schulstandort (Art. 21) geführt werden, gehören dem Elternrat des Schulstandorts an. Für die übrigen <i>besonderen Volksschulklassen Bern</i> besteht ein eigener Elternrat.</p> <p><sup>3</sup> (unverändert)</p> <p><sup>4</sup> (unverändert)</p> <p><sup>5</sup> (unverändert)</p>	
<p><b>Art. 56</b> Vertretung der Eltern an Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen</p> <p><sup>1</sup> Die Eltern sind an den Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen durch je zwei Personen, in der Regel durch eine Frau und einen Mann, vertreten.</p> <p><sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 3 bestimmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Kreiselternräte ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkreiskommission;</li> <li>b. der Elternrat der Sprachheilschule seine Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkommission der Sprachheilschule;</li> </ul>	<p><b>Art. 56</b> Vertretung der Eltern an Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der <i>Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot</i></p> <p><sup>1</sup> Die Eltern sind an den Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der <i>Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot</i> durch je zwei Personen, in der Regel durch eine Frau und einen Mann, vertreten.</p> <p><sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 3 bestimmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. (unverändert)</li> <li>b. der Elternrat der Sprachheilschule <i>Bern</i> seine <i>Vertretung</i> in der Schulkommission der Sprachheilschule <i>Bern</i>;</li> </ul>	<p>Abs. 1 und 2: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulkommissionen und die besonderen Volksschulen.</p>

Durch den Stadtrat am 17.02.2022 beschlossene Fassung	Vorgeschlagene Änderungen	Erläuterungen
<p>c. der Elternrat der Heilpädagogischen Schule und der Elternrat der Heilpädagogischen Sonderklassen je eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Schulkommission der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter auf Antrag der Elternräte als Mitglieder der betreffenden Kommission, sofern sie wählbar sind (Art. 25).</p> <p><sup>4</sup> Für die als Mitglied der Kommission gewählten Vertreterinnen und Vertreter gelten unter Vorbehalt von Absatz 5 die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Kommissionsmitglieder.</p> <p><sup>5</sup> Die Funktion als Vertreterin oder Vertreter der Eltern endet mit dem Ausscheiden aus dem Elternrat.</p>	<p>c. der Elternrat der <i>besonderen Volksschule Bern</i> und der Elternrat der <i>besonderen Volksschulklassen Bern</i> je eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Schulkommission der <i>besonderen Volksschule Bern</i> und der <i>besonderen Volksschulklassen Bern</i>.</p> <p><sup>3</sup> (unverändert)</p> <p><sup>4</sup> (unverändert)</p> <p><sup>5</sup> (unverändert)</p>	
<p><b>Art. 57</b> Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler</p> <p><sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.</p> <p><sup>2</sup> Die Volksschulkommission legt die Grundsätze für die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler fest.</p> <p><sup>3</sup> Die Standortschulleitungen und die Sonderschulleitungen regeln die Einzelheiten für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen unter Einbezug der Lehrer- und Schülerschaft.</p>	<p><b>Art. 57</b> Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler</p> <p><sup>1</sup> (unverändert)</p> <p><sup>2</sup> (unverändert)</p> <p><sup>3</sup> Die Standortschulleitungen und die <i>Schulleitungen für das besondere Volksschulangebot</i> regeln die Einzelheiten für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen unter Einbezug der Lehrer- und Schülerschaft.</p>	<p>Abs. 3: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulleitungen.</p>

Durch den Stadtrat am 17.02.2022 beschlossene Fassung	Vorgeschlagene Änderungen	Erläuterungen
<p><b>Art. 60a Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt bietet Schülerinnen und Schülern während der Schul- und Ferienzeit während insgesamt 50 Wochen pro Jahr eine Tagesbetreuung an.</p> <p><sup>2</sup> Die Tagesbetreuung umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. während der Schulzeit die Angebote gemäss den kantonalen Bestimmungen über die Tagesschulen;</li> <li>b. während der Ferienzeit eine ganztägige Betreuung.</li> </ul>	<p><b>Art. 60a Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> (unverändert)</p> <p><sup>2</sup> (unverändert)</p> <p><sup>3</sup> <i>Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des kantonalen Rechts für einzelne Betreuungsangebote, namentlich für die Tagesbetreuung und Mittagstische an den besonderen Volksschulen.</i></p>	<p>Die BVSV enthält verschiedene Vorgaben zur Tagesbetreuung, die von den städtischen Regelungen abweichen. Es braucht deshalb einen Vorbehalt im Schulreglement, dass verschiedene städtische Regelungen für die besonderen Volksschulen keine Gültigkeit haben; z.B. Betreuungsangebot nur während der Schulzeit (ohne Ferienbetreuung), Kostenvorgabe für die Mahlzeiten am Mittagstisch, unentgeltlicher Mittagstisch. Ausserdem sollen die besonderen Volksschulen Zeit für die Umsetzung der kantonalen Vorgaben bekommen (Einführung von Tagesstrukturen frühestens ab 1.8.2023).</p>